

BGer 1F_24/2020 vom 18. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_24_2020

FR: TF 1F_24/2020 du 18 juillet 2023

IT: TF 1F_24/2020 del 18 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland wies mit Verfügung vom 29. Juni 2020 das Gesuch des Straf- und Zivilklägers A._____ um Wiederaufnahme des Strafverfahrens ab. Dagegen erhob A._____ Beschwerde, worauf die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern ihn mit Verfügung vom 14. Juli 2020 zur Leistung einer Sicherheit von Fr. 1'200.-- aufforderte. Am 16. Juli 2020 stellte A._____ ein "Gesuch um Ratenzahlung/Reduzierung der Sicherheitsleistung". Mit Verfügung vom 20. Juli 2020 forderte ihn die Beschwerdekammer in Strafsachen auf, sein Gesuch zu belegen. In der Folge stellte A._____ am 23. Juli 2020 ein "Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege/Aufhebung der Sicherheitsleistung". Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern wies mit Verfügung vom 24. Juli 2020 das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege/Aufhebung der Sicherheitsleistung ab und hiess das Gesuch um Ratenzahlung gut. Zur Begründung führte die Beschwerdekammer in Strafsachen zusammenfassend aus, A._____ vermöge nicht aufzuzeigen, dass seine Begehren nicht aussichtslos seien. Dagegen erhob A._____ am 10. August 2020 Beschwerde in Strafsachen, auf welche das Bundesgericht mit Urteil 1B_408/2020 vom 12. August 2020 infolge Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht eintrat.

E. 2

A._____ wandte sich mit einer als "Stellungnahme / Einwand zum Urteil vom 12. August 2020" bezeichneten Eingabe vom 7. September 2020 gegen das bundesgerichtliche Urteil 1B_408/2020 und lehnte dieses ab. Mit einer weiteren Eingabe vom 1. Oktober 2020 teilte er dem Bundesgericht mit, dass seine Postadresse nicht mehr funktioniere. Eine weitere Eingabe erfolgte nicht.

E. 3

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen gemäss Art. 61 BGG am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft. Die Aufhebung oder Abänderung eines in Rechtskraft erwachsenen Bundesgerichtsurteils ist nur bei Vorliegen eines Revisionsgrundes gemäss Art. 121 ff. BGG möglich. Die als "Stellungnahme / Einwand zum Urteil vom 12. August 2020" bezeichnete Eingabe ist somit als Revisionsgesuch gegen das bundesgerichtliche Urteil 1B_408/2020 zu behandeln.

E. 4

Der Gesuchsteller beruft sich auf keinen Revisionsgrund (Art. 121 ff. BGG) und zeigt nicht auf, inwiefern der bundesgerichtliche Nichteintretensentscheid an einem solchen leiden sollte. Soweit der Gesuchsteller mit seinen Ausführungen sinngemäss eine falsche Rechtsanwendung von Art. 42 Abs. 2 BGG und Art. 108 BGG beanstanden will, übt er Kritik an der rechtlichen Würdigung, die im Revisionsverfahren nicht zu hören ist. Auf das

Revisionsgesuch ist deshalb ohne Schriftenwechsel (Art. 127 BGG) nicht einzutreten.

E. 5

Die Eingabe kann im Übrigen auch nicht als erneute Beschwerde gegen die Verfügung der Beschwerdekammer in Strafsachen vom 24. Juli 2020 entgegengenommen werden. Die Eingabe richtet sich einerseits einzig gegen das bundesgerichtliche Urteil 1B_408/2020 und andererseits vermag der Gesuchsteller erneut nicht in einer den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG genügenden Weise nachvollziehbar aufzuzeigen, inwiefern die Begründung der Beschwerdekammer in Strafsachen, die zur Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege bzw. Aufhebung der Sicherheitsleistung führte, rechtswidrig sein sollte.

E. 6

Ausnahmsweise kann davon abgesehen werden, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht behält sich vor, inskünftig ähnliche Eingaben in der vorliegenden Angelegenheit formlos abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.